

**GEMEINDE EITORF
DER BÜRGERMEISTER**

Datum: 13.07.2012
Bereich: 60.1 - Bauverwaltungsabteilung
Zeichen: 41-40-05 / Landwehr Lindscheid
Bearbeiter: Jörg Meo
Zimmer: 206
Telefon: 02243/89217
Email: joerg.meo@eitorf.de
Internet: <http://www.eitorf.de>

Geöffnet:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzl.: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste nach dem
Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)**

Hier:

**„Landwehr Lindscheid“, südlich von Eitorf-Lindscheid
Ihr Faxnachricht vom 13.07.2012**

Sehr geehrte ,

zu den Rechten und Pflichten eines Denkmaleigentümers finden Sie Informationen in

- den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW), nachzulesen zum Beispiel im Internet unter <http://www.denkmalpflege.lvr.de/denkmalschutzgesetz> sowie
- der Publikation des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2006, nachzulesen zum Beispiel im Internet unter <http://www.das-baudenkmal.de/files/presse/Denkmalschutz.pdf>.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

- „Welche Nutzungseinschränkungen sind mit der Eintragung verbunden?“
 - o Sie dürfen das Bodendenkmal nur so nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist (§ 8 DSchG NRW).
 - o Sofern Sie das Denkmal beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern wollen oder in der engeren Umgebung des Denkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen wollen, bedürfen Sie hierfür einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (§ 9,12 DSchG NRW).
Wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will, bedarf hierzu der Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (§ 13 DSchG NRW).

- Die Obere Denkmalbehörde kann bestimmte Grundstücke, die nachweislich oder nach der Überzeugung von Sachverständigen Bodendenkmäler enthalten, durch ordnungsbehördliche Verordnung ... zu Grabungsschutzgebieten erklären ... (§ 14 DSchG NRW).
- „Welche Aktivitäten löst die Eintragung aus?“
 - Soweit es Ihnen nach den Bestimmungen des DSchG NRW zuzumuten ist, haben Sie ihr Denkmal instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen (§ 7 DSchG NRW).
 - Sofern Sie eine der in § 9 DSchG NRW genannten Maßnahmen durchführen möchten, müssen Sie eine Erlaubnis beantragen.
- „Welche Mitwirkungspflichten bestehen seitens der Grundstückseigentümer?“
 - Sie haben das Recht aber nicht die Verpflichtung, im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahrens mitzuwirken.
- „Welche Kosten sind damit verbunden?“
 - Das Verfahren zur Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste ist für Sie kostenfrei (§ 29 DSchG).
- „Was für ein Aufwand wird seitens der Gemeinde und/oder des LVR betrieben ... ?“
 - Es sind keine Maßnahmen geplant, die – neben dem Verwaltungsverfahren zur Eintragung in die Denkmalliste – einen Aufwand erzeugen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen ausreichend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Meo